



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **BK Giulini GmbH (ICL Group)** hat am 06.02.2019 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG zur Fortführung der im Technischen Spezialitätenbetrieb bisher genutzten Technikumsanlagen als regulären Produktionsbetrieb nach BImSchG gestellt.

Der Technische Spezialitätenbetrieb besteht aus 12 Betriebseinheiten (BE), deren verschiedenen Anlagen (Apparategruppen im Technikumsmaßstab) bisher ausschließlich für Versuchszwecke zur Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Einsatzstoffe, Erzeugnisse und Verfahren eingesetzt werden. Jetzt sollen die Betriebseinheiten 1 - 9 zur Produktion von chemischen Erzeugnissen genutzt werden, wobei die Betriebseinheit 4 (Herstellung von Ammoniumpolyphosphaten) weiterhin als Versuchsanlage dienen soll. In den Betriebseinheiten 2 (Ruberg-Mischer – verschiedenen Utanit- und Germol-Produkte), 3 (flüssige Entschäumerprodukte), 7 (Farbstofflösungen) und 8 (Lindor-Mischer - Feststoffgemische) werden lediglich in einem physikalischen Prozess, ohne dass eine chemische Reaktion stattfindet, Mischungen hergestellt. Im industriellen Maßstab werden in der Betriebseinheit 1 Eisen(III)-pyro-phosphat und Dimagnesiumphosphat (1.000 Mg/a) und in der Betriebseinheit 5 Flüssigprodukte (2.000 Mg/a, Mischungen), hauptsächlich jedoch Eisen(III)-sulfat (3.000 Mg/a), das als Einsatzstoff für die Betriebseinheit 1 dient, produziert. Die Betriebseinheit 6 dient ebenfalls zur Herstellung von Flüssigprodukten (1.800 Mg/a), insbesondere von Polyacrylsäuren. In der Betriebseinheit 9 wird Eisen(II)-orthophosphat (400 Mg/a) im Sprühtrockner erzeugt. In den Betriebseinheiten 10 und 11 werden flüssige Rohstoffe und Fertigprodukte in Tankanlagen (25 m³, 30 m³, 50 m³ Behälter) gelagert, in der Betriebseinheit 12 flüssige und feste Rohstoffe, Fertig- und Zwischenprodukte in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältnissen. Die gesamte Produktionsmenge in den Betriebseinheiten 1 – 9 beträgt 18.070 Mg/a. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegen dabei die Betriebseinheiten 1, 5, 6 und 9 mit insgesamt 6.200 Mg/a. Allen Anlagen ist gemeinsam, dass sie gemeinsame Abluftreinigungsanlagen nutzen und in einem engen räumlichen Zusammenhang (gemeinsamer Gebäudekomplex) stehen.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe:

- Bauliche Maßnahmen werden durch die geplante Änderung nicht erforderlich. Der Boden im Bereich der Gebäude des Technischen Spezialitätenbetriebes ist bereits verdichtet und versiegelt. Weitere Flächen werden nicht genutzt. Die bereits vorhandenen Produktionen, befinden sich im Inneren der bereits bestehenden Gebäude. Sie werden lediglich von dem bereits seit Jahren bestehenden Technikumsstatus in eine reguläre genehmigungsbedürftige Produktion überführt. Der Standort wird bereits entsprechend der Ausweisung als Industriegebiet (GI) genutzt.

- Abluftreinigungsanlagen, Maßnahmen zum Schutz vor wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Produktion, Umschlagen), Abwasser- und Abfallentsorgung (beides für das gesamte Betriebsgelände) sind vorhanden und werden bereits im Technikumsbetrieb genutzt.
 - Die Abluftreinigungsanlagen (Filteranlagen und Abluftwäscher) sorgen dafür, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb geforderten Grenzwerte der TA-Luft bzw. der besten verfügbaren Techniken (BVT) für Gesamtstaub, Stickoxide und Kohlenmonoxid sowie für organische Kohlenwasserstoffe eingehalten werden. Neue Emissionen von Schadstoffen kommen nicht hinzu, es ist daher laut Sachverständigengutachten mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist.
 - Lagerung und Umgang wassergefährdender Stoffe erfolgt entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), so dass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.
 - Sämtliche, auf dem Betriebsgelände anfallenden Oberflächenwässer, Kühlwässer und Produktionsabwässer werden zentral gesammelt, im Kreislauf geführt bzw. intern wieder genutzt und danach über die werkseigenen Abwasservorbehandlungsanlage (Phosphatfällung) geführt. Bei den durch Betrieb des Technischen Spezialitätenbetriebes anfallenden Abwässern handelt es sich bezogen auf das Gesamtabwasseraufkommen des Standortes, um eine untergeordnete Abwassermenge. Nach der Abwasserbehandlung werden sie neben den Sanitärabwässern an die Kläranlage der Fa. Jungbunzlauer Ladenburg GmbH abgegeben.
 - Abfälle fallen allenfalls in kleinen Mengen an. Bei den entstehenden Abfällen und deren Entsorgung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Die anfallenden zu verwertenden und zu entsorgenden Reststoffe ändern sich in ihrer Zusammensetzung nicht. Es ergeben sich durch das Vorhaben keine neuen Abfälle mit neuen Risikomerkmale bzw. geänderten oder neuem Gefährdungspotential.. Die bestehenden Entsorgungswege werden wie bisher genutzt, die ordnungsgemäße Entsorgung durch zugelassene Entsorgungsfachbetriebe ist sichergestellt.
- Die Belastung durch Geräuschemissionen und -immissionen durch den Anlagenbetrieb ist an den maßgeblichen Immissionsorten nach der gutachterlichen Prognose als irrelevant im Sinne 3.2.1 TA Lärm anzusehen. Dies wurde im Rahmen eines Gutachtens bestätigt.
- Eine Gefahrenerhöhung, die die Gefährdungssituation am Standort verändert und das Gefährdungspotential erhöht, ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt. Die Gesamtheit der chemischen Vorgänge verändert sich nicht.
- Im Betrachtungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Naturschutzgebiete, Nationalparks Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop oder Wasserschutzgebiete. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen Änderungen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere sind aus diesem Grunde ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die geplante Fortführung der Anlagen des Technischen Spezialitätenbetriebs vom Technikumsstatus eine reguläre genehmigungsbedürftige Produktion sind unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Heidelberg, den 15.10.2019
 Regierungspräsidium Karlsruhe
 Abteilung Umwelt
 Referat. 54.1